###### Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler

#####

**Az.: 3/610-13 (03)**

## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ in der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler in öffentlicher Sitzung am 14.12.2021 die Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“, Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler als Satzung beschlossen hat.

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler hat die Satzung am 29.12.2021 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB)

2. **Satzung**

**Der Gemeinderat Bayerfeld-Steckweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)** **und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 03.02.2021 (GVBl. S. 66) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 14. Dezember 2021 die Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“, Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler als Satzung beschlossen.**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“, Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler umfasst die Parzelle 1081/2 und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil der Satzung.

**§ 2**

**Bestandteil der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde vom November 2021 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“, Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Bayerfeld-Steckweiler, den 10.01.2022

Wolfgang Kraus

Ortsbürgermeister

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Bayerfeld-Steckweiler übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 29.12.2021 von der Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Bayerfeld-Steckweiler und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Bayerfeld-Steckweiler, den 10.01.2022

Gez.

Wolfgang Kraus

Ortsbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. (§ 10 BauGB)

Bayerfeld-Steckweiler, den 10.01.2022

Gez.

Wolfgang Kraus

Ortsbürgermeister

Die Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestalterischen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese sind Montags und Dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter [www.nordpfälzerland.de](http://www.nordpfälzerland.de), Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB

 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

 Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

 Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

 des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

 Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 11.01.2022

Gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

**Anlage**

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

Hier Plan als Anlage anfügen !!!!